



Wissensdatenbank

Nutzerpfad: Betriebliches Arbeitsschutzsystem > Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsschutzmanagement > Einweisung, Unterweisung

Stichworte: Ist es zulässig, dass externe Dienstleister die gesetzlich geforderten Unterweisungen der Beschäftigten für den Unternehmer durchführen?

Frage:

Verschiedene externe Dienstleister (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) bieten an, die nach § 12 Arbeitsschutzgesetz und diverser anderer Vorschriften geforderten Unterweisungen der Beschäftigten für den Unternehmer durchzuführen.

Fragen:

- 1.) Ist dieses aufgrund der fehlenden Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten überhaupt zulässig bzw. entbindet dieses den betrieblichen Vorgesetzten von der Verpflichtung zur Unterweisung?
- 2.) Kann der Unternehmer im Rahmen der Übertragung von Unternehmerpflichten gemäß § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Pflichten auf externe Kräfte übertragen?
- 3.) Wenn dies zulässig ist: wer haftet, wenn die Unterweisung nicht ausreichend bzw. fehlerhaft war und es deshalb zu einem Unfall kommt?

Antwort :

1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich ohne Weisungs- und Anordnungsbefugnisse gegenüber den Arbeitnehmern bleiben. Diese Befugnisse verbleiben, auch wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit der Durchführung von Unterweisungen beauftragt wird, beim Arbeitgeber.

Unterweisungen sollten möglichst durch Vorgesetzte (Teamleiter/in, Meister/in etc.) in seinem/ihrer betrieblichen Verantwortungsbereich durchgeführt werden. Die alleinige Durchführung von Unterweisungen z.B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte sollte vermieden werden, da diese insbesondere beratend für den Arbeitgeber tätig sind und gegenüber den Beschäftigten keine Weisungs- und Anordnungsbefugnisse haben. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sollten bei der Vorbereitung der Unterweisungen einbezogen werden und ggf. bei der Behandlung einzelner Fachthemen in Unterweisungen beteiligt werden.

2. Nach [§ 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes-ASiG](#) hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und ihnen die in [§ 6 ASiG](#) genannten Aufgaben zu übertragen.

Eine Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist es, darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 ASiG).

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden danach zur Unterstützung bei der Unterrichtung und Belehrung der Arbeitnehmer über Unfall- und Gesundheitsgefahren verpflichtet.

Die Unterweisungen müssen also nicht vom Arbeitgeber persönlich durchgeführt werden. Er kann z.B. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit dieser Aufgabe betrauen. Ebenso können andere zuverlässige und fachkundige Personen nach [§ 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) mit dieser Aufgabe betraut werden.

3. Die Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist es u.a. den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit fachkundig zu beraten und zu unterstützen. Gerade durch diese Unterstützung der Fachleute soll es vermieden werden, dass z.B. Unterweisungen nicht ausreichend oder fehlerhaft sind.

Der Arbeitgeber hat allerdings dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen ([§ 5 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz](#)); d.h. sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten. Der Arbeitgeber muss sich davon überzeugen, dass die Fachkräfte die Aufgaben - hier die Aufgabe Unterweisung - übertragungsgemäß erfüllen. Diese Überwachungspflicht erstreckt sich sowohl auf die im eigenen Betrieb angestellten Fachkräfte als auch auf vertraglich verpflichtete Sicherheitsfachkräfte und Dienste.

Die Überwachungsverpflichtung ist eine notwendige Konsequenz daraus, dass der Arbeitgeber die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten behält und diese insbesondere nicht auf die Fachkräfte für Arbeitssicherheit übertragen kann.

Dialognummer: 5329

Stand: 04.07.2007